

Usurpation zu Grunde liegt, sondern die von Theoderich ernannten Consuln auch nach byzantinischer Auffassung rechtsgültig bestellt worden sind, beweisen die die Consuln Felix und Paulinus anerkennenden Urkunden und Listen des Ostreichs und beweist vor allem das ebenfalls uns erhaltene Schreiben, in welchem König Theoderich dem Kaiser Anastasius die Ernennung des ersteren officiell zur Anzeige bringt¹. Ja Prokop² selbst erkennt anderswo an, dass auch in dieser Epoche der eine der Consuln in Rom, der andere in Byzanz ernannt ward.

Es ist vorgeschlagen worden, um diese Angaben zu vereinigen, die Ernennung des Consuln für den Westen nach dem Fall des Westreichs als ein Recht des römischen Senats aufzufassen. Indess ein schlechterer Ausweg hätte nicht gefunden werden können³. Die Zeugnisse, welche diese Ernennung theils dem byzantinischen Kaiser, theils dem italischen König zusprechen, werden damit nicht ausgeglichen, dass man sie beide verwirft. Des *consensus* des Senats wird allerdings bei diesen Ernennungen gedacht (S. 241 A. 6), aber nur in derselben Weise wie bei Theoderichs Ernennungen der hohen Reichsbeamten überhaupt: sie werden dem Senat mitgetheilt und dieser aufgefordert sich damit einverstanden zu erklären; es ist dies nichts als eine höfliche Form der Anzeige. Es ist völlig unglaublich, dass das damalige Herrscherthum zu Gunsten einer Corporation abgedankt und die Ertheilung der höchsten Rangstelle dem bloss figurirenden Senat überwiesen haben sollte.

Es wird daran festgehalten werden müssen, dass die Consularernennung für das Gesammtreich, insoweit sie dem Kaiser des Occidents zugestanden hatte, ebenso auf Odovacar und weiter auf Theoderich übertragen worden ist wie die der occidentalischen Beamten. Einer Bestätigung durch den Herrscher der anderen Reichshälfte unterliegt die einseitige Ernennung überhaupt nicht und es liegt kein Grund vor für die germanischen Könige hievon abzuweichen; die Weigerung die Publication vorzunehmen stand allerdings jedem Herrscher frei, aber allem Anschein nach dem Theoderich nicht minder gegen Anastasius als umgekehrt⁴. Dass die Gothen die

1) Var. 2, 1. 2) Hist. arc. c. 26. 3) Auch Rossi p. XLI ff. 390 verkennt es nicht, dass diese Lösung in der That nichts ist als eine Ausrede; indess lässt er sie für Odovacars Zeit und für die früheren Jahre Theoderichs gelten. 4) Die Schlussworte des Schreibens var. 2, 1, durch das der König dem Kaiser die Ernennung des Felix anzeigt: *vos, qui utriusque rei publicae bonis indiscreta potestis gratia delectari, iungite favorem, adunate sententiam: amborum iudicio dignus est eligi, qui tantis fascibus meretur augeri* enthalten nichts, was nicht von jeder Nuntiation in gleicher Weise gesagt werden konnte; Anerkennung kaiserlicher Prärogative